

hat die Kirche nicht aufgehört, ihren Willen in Bezug auf den Geist der Kirchenmusik und insbesonders den Choral kundzugeben. Möchten nur auch allenfalls die Wünsche und ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche in diesem wichtigen Punkte verstanden und mehr berücksichtigt werden, damit nicht jener Ausspruch so vielfache Anwendung finden müßte: „Wenn jemand die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder“ (Matth. XVIII, 17.).

Aus der Geschichte des Chorals, aus seiner Bedeutung im liturgischen Leben der Kirche, aus den Bestimmungen der Kirche, wie aus den Vorwürfen der Gegner wäre zu lernen, daß der Pflege des kirchlichen Gesanges mehr Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, als es vielfach der Fall zu sein pflegt. Es sollte beherzigt werden, was ein Benedictiner-Mönch von Beuron in seinem dem deutschen Episcopat gewidmeten Büchlein „Choral und Liturgie“ schreibt; er betont vor Allem den richtigen Vortrag beim Choralgesang und bezeichnet nebst einigen unentbehrlichen Elementarkenntnissen als Hauptbedingung des richtigen Vortrages die rechte Erfassung seiner Bedeutung im christlichen Cultus und seines Zusammenhanges mit der kirchlichen Liturgie. Und außer den nothwendigen Kenntnissen und dem richtigen Verständnis des Chorales gehört dann ganz gewiß auch zu einem guten Vortrag des kirchlichen Gesanges das, was der hl. Augustinus in psalm. 86 enarr. schreibt: „Lasset uns wandeln in Christo und also singen, daß wir von Sehnsucht erglühen nach der ewigen Stadt. Wer solche Sehnsucht hat, singt im Herzen, wenn auch die Zunge schweigt. Wer diese Sehnsucht nicht hat, ist stumm vor Gott, durch welches Geschrei er auch an die Ohren der Menschen dringt.“

Rottenbuch.

J. Bichlmair, Pfarrer.

XVIII. (Gesetzliche Bestimmungen in Preußen über den Austritt aus der Kirche.) Der Austritt aus der Kirche wurde in Preußen durch Gesetz vom 14. Mai 1873 sehr erleichtert. Wer also aus der Kirche austreten will, hat dasselbe zu erklären vor dem Richter seines Wohnortes, d. h. dem Amtsrichter. Dieser theilt es nun sogleich dem Vorstand der Kirchengemeinde, aus welcher der Betreffende austreten will, mit. Nach Verlauf von vier, höchstens aber sechs Wochen, wird dann die Austritts-Erklärung gerichtlich zu Protokoll genommen und eine Abschrift davon wieder dem Vorstand der Kirchengemeinde zugestellt. Damit ist der Austritt vollendet und es treten die bürgerlichen Wirkungen, Befreiung von den Kirchenlasten, mit dem Schluss des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein. Nur zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat er bis zum

Ablauf des zweiten Kalenderjahres noch beizutragen. Als Kosten werden nur Abschriftengebüren und bare Auslagen in Ansatz gebracht, und das sind gewöhnlich nur 50 Pf. Obwohl es so geringe Mühe und Kosten verursacht, treten doch nicht alle Convertiten auch gesetzlich aus der „Kirche“ aus. Verhängnisvoll kann das werden bei verheirateten Männern, die convertieren. Wenn sie nicht amtlich ausgetreten sind, so gelten sie gesetzlich als protestantisch und dann kann auch die protestantische Erziehung der Kinder erzwungen werden, wofern noch keins die Schule besucht. Deshalb ist vor allem bei Männern, die convertieren, darauf zu halten, daß sie zum Amtsrichter gehen und den Austritt aus ihrer Religions-Gemeinschaft erklären.

K.

XIX. (Praefatio bei transferierter Solemnität.)¹⁾ Der S. Congr. Rit. wurde aus Frankreich vorgetragen, daß die Solemnität des Patronus Ecclesiae auf den Sonntag verlegt werde und dadurch Zweifel entstünden, ob dann die Praef. de SS. Trinit. oder communis zu nehmen sei. Die Congregation antwortete am 10. Februar 1888 (s. Nouv. Revue theol. 1889 p. 63): „Quoties Patronus non habet Praefationem propriam, adhibendam esse Praefationem de SS^{ma} Trinitate seu de tempore.“

So hätte das „Gefühl“ eines alten Prakticus, der nicht speiell über diesen Fall nachgeschlagen hätte, auch entschieden; allein die Rubricisten verlangten seither die Praef. communis. So Hartmann, Rep. Rit. (§ 238 VI. 4. und § 39, Schüch § 245. 6.) und manche Diözesan-Directorien, welche ausdrücklich die Praef. de SS. Trin. ausschließen; ferner De Herdt I. 48, die neueste Aufl. von Schneiders Manuale, welche auch die communis verlangen, ohne gerade noch ausdrücklich die Praef. de SS. Trin. zu verwerfen. Sie alle stützen sich auf das Decr. S. C. R. d. 16. Apr. 1853. dub 27 (Gardellini n. 5183), wo es heißt: „Dubium XXVII. Si aliqua de causa contingat celebrari Missam votivam carentem Praefatione propria in Dominica in qua fiat Officium de Sancto habente in Missa propriam Praefationem, quaenam Praefatio in dicta Missa votiva dicenda est?“ De Trinitate ne, quum utspte affixa diei sit conformior Rubricis, vel propria de Sancto cuius sit Officium, licet sit tantum affixa Festo? Ad 27. „In casu Praefationem communem dicendam esse.“ Widerspricht dieses Decret jenem von 1888, so daß die genannten Autoren einen richtigen Schluss aus demselben gezogen, oder lassen sich beide miteinander vereinigen? Ich glaube, letzteres ist möglich.

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1889. Heft III. S. 594, II., wo die Entscheidung kurz mitgetheilt wird. Num. d. Red.